

Satzung des Verbandes evangelischer Posaunenchöre in Bayern e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein (im Folgenden „Verband“ genannt) führt den Namen: „Verband evangelischer Posaunenchöre in Bayern e.V.“. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verband ist an das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden.
- (3) Der Verband kann Mitglied des Evangelischen Posaundienstes in Deutschland e.V. oder anderer überregionaler Verbände werden. Über Beitritt und Austritt entscheidet der Landesposaunenrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§2 Zweck des Verbandes

- (1) Aufgabe ist die Ausübung und Förderung der Posaunenchorarbeit in zeitgemäßer Form. Die Posaunenchorarbeit versteht sich dabei als Stärkung des christlichen Glaubens an die Liebe Gottes. Dadurch wirkt sie mit an der Erfüllung des christlichen und kirchlichen Auftrags der Evangelisch – Lutherischen Kirche in Bayern und am Aufbau christlicher Gemeinden. Dies geschieht in Bayern und darüber hinaus und wird an die jeweiligen Erfordernisse angepasst.
- (2) Der Verband erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch:
 - Organisation und Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur theoretischen und praktischen Aus- und Fortbildung von Bläserinnen und Bläsern, Chorleitende und Obleuten,
 - Veranstaltung von Treffen und Posaunentagen auf regionaler und überregionaler Ebene,
 - Mitwirkung in Gottesdiensten und bei kirchlichen Veranstaltungen,
 - Pflege und Förderung geistlichen Liedgutes und der Bläsermusik - Beratung in Fragen der Posaunenchorarbeit.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere kirchliche und religiöse Zwecke (im Sinne von christlich) im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Verbandes irgendwelche Anteile am Vermögen des Verbandes.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen darf ein angemessenes Entgelt im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden. Dies wird vom Landesposaunenrat festgesetzt.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder des Verbandes können alle Posaunenchöre in Bayern werden

- (2) Passive Mitglieder (ohne Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung) können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen, die den Zweck des Verbandes fördern wollen
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Der schriftliche Antrag eines Posaunenchores muss von der Chorleitung unterzeichnet sein; eine Chorordnung auf Basis der vom Verband zur Verfügung gestellten Musterordnung ist mit vorzulegen.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht den Bewerbern die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung offen.
- (5) Die Aufnahme wird durch Zustellung einer Aufnahmebestätigung an das neue Mitglied vollzogen.
- (6) Mit der Aufnahme in den Verband verpflichtet sich das Mitglied:
 - die Satzung des Verbandes anzuerkennen und einzuhalten,
 - die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu beachten und zu befolgen,
 - den Mitgliedsbeitrag zu entrichtenAktive Mitglieder verpflichten sich darüber hinaus:
 - regelmäßige Übungsstunden für die Chormitglieder abzuhalten und für deren theoretische und praktische Aus- und Fortbildung sorgen.
 - Änderungen von Chorordnungen dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres (§ 5) an die Geschäftsstelle des Verbandes zu entrichten. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§6 Bezirke

- (1) Der Verband ist in Bezirke gegliedert.
- (2) Jeder Bezirk soll eine/n Bezirksobmann/-obfrau und eine/n Bezirkschorleiter/in sowie Stellvertretende für beide Ämter haben. Sie werden durch die Mitgliedschöre ihres Bezirks nach den vom Verband aufgestellten Richtlinien gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Die Bezirksobleute sind dem Vorstand für ihre Tätigkeit innerhalb des Bezirkes verantwortlich.

§7 Landesposaunenwarte/Landesposaunenwartinnen

Den Landesposaunenwarten/Landesposaunenwartinnen obliegt insbesondere die Schulung und Förderung der Bläserinnen und Bläser, die Beratung der Mitgliedschöre in fachlichen Fragen, die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Freizeiten. Eine Mitarbeit in der Geschäftsstelle wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§8 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Landesposaunenrat
- c) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Einzuladen sind alle Mitglieder des Verbandes, der Landesposaunenrat und der Vorstand. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, sowie der Landesposaunenrat und der Vorstand. Stimmberechtigt ist für jeden Mitgliedschor nur eine von diesem bevollmächtigte Person. Die Versammlung wird vom/von der Präsidenten/in, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder ein Zehntel der aktiven Mitglieder sie unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt. Abs. (1) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Beschlussfassung über die Grundsätze für die Arbeit des Verbandes
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Landesposaunenrates
 - c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Jahresabschlusses sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Landesposaunenrates und des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Wortlaut protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.
- (8) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder nach § 4, Abs. (1). Eine gegenseitige Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.
- (9) Die Abstimmungen erfolgen, soweit die Wahlordnung nichts anderes vorsieht, offen. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten hat geheime Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen.
- (10) Ein Vertreter des Landeskirchenrates kann an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (11) Der Vorstand kann zu den Beratungen der Mitgliederversammlung Sachverständige und Gäste einladen.

§10 Landesposaunenrat

- (1) Dem Landesposaunenrat gehören mindestens acht, höchstens jedoch zwölf Personen an.
- (2) Diese sollen bis auf 2 Personen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt werden. Der Landesposaunenrat kann bis zu zwei weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode berufen. Diese werden durch Wahl im Landesposaunenrat mit einfacher Mehrheit bestimmt. Dabei soll auf eine geschlechtergerechte Verteilung geachtet werden. Mitglieder des Landesposaunenrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband oder zu einer Gesellschaft stehen, an der der Verband beteiligt ist. Ebenso dürfen sie in keinem Verwandtschaftsverhältnis 1. oder 2. Grades zu einem Mitglied der Vorstandschaft, zu Angestellten des Verbandes oder einer Gesellschaft, an der der Verband beteiligt ist stehen. Gleiches gilt auch für Ehe und eingetragene Partnerschaft. Die Mitglieder des Landesposaunenrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Landesposaunenratsmitglied während der Amtszeit aus, so nimmt dessen Stelle für die verbleibende Dauer der Amtsperiode eine nachrückende Person ein. Nachrückende sind aus den nicht zum Zuge gekommenen Kandidaten der letzten Wahl diejenigen Personen, die die meisten Stimmen auf sich versammelt haben und bereit sind, das Amt anzutreten. Sollten solche Nachrücker nicht zur Verfügung stehen, hat eine dadurch bedingte Unterbesetzung des Landesposaunenrates keine Auswirkung auf die Beschlussfähigkeit.

- (3) Der Landesposaunenrat wählt aus seiner Mitte den Leiter/die Leiterin des Landesposaunenrates und eine Stellvertretung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Landesposaunenrates üben ihren Dienst ehrenamtlich aus.
- (5) Mindestens ein Vorstandsmitglied nimmt als Vertretung des Vorstandes an jeder Sitzung des Landesposaunenrates teil. Weiterhin kann ein/eine Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle des Verbandes an den Sitzungen in beratender Funktion teilnehmen. Gäste in den Sitzungen des Landesposaunenrates sind ein/eine Vertreter/in des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, der/die Landeskirchenmusikdirektor/in und mögliche Sachverständige, die der Landesposaunenrat zur Erfüllung seiner Aufgaben hinzuziehen kann. Vorstandsmitglieder, Gäste und Sachverständige haben kein Stimmrecht. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Landesposaunenrates.

§11 Aufgaben des Landesposaunenrates

Der Landesposaunenrat bestimmt die Ausrichtung des Verbandes, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er genehmigt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder unter § 13 (1) a)
- b) Anstellung und Entlassung des/r Geschäftsführers/in und des/r Leitenden Landesposaunenwartes/in
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
- d) Einwilligung bei Kauf, Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten
- e) Beratung bei der Einstellung der Landesposaunenwarte
- f) Aufstellung des Wahlvorschlags für die Vorstandsmitglieder
- g) Berufung von bis zu 2 Mitgliedern des Landesposaunenrates gemäß § 10 (2)

§12 Einberufung und Beschlussfassung des Landesposaunenrates

- (1) Der Landesposaunenrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Leiter/von der Leiterin des Landesposaunenrates unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen.
- (2) Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann der Leiter/die Leiterin des Landesposaunenrates ohne Einhaltung einer Ladungsfrist einladen.
- (3) Der Landesposaunenrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes in Textform beim Leiter/bei der Leiterin des Landesposaunenrates beantragt wird.
- (4) Der Landesposaunenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Landesposaunenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Landesposaunenrates zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Versendung dagegen in Textform bei der Sitzungsleitung Widerspruch eingelegt wurde. Ein Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Präsidenten/der Präsidentin und zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
 - b) dem/r Geschäftsführer/in des Verbandes
 - c) dem/r Leitenden Landesposaunenwart/in
- (2) Der Vorstand nach § 13 (1) a) bis c) bildet den Vorstand nach § 26 BGB.
- (3) Alle Personen unter § 13 (1) a) führen dieses Amt ehrenamtlich aus. Sie werden vom Landesposaunenrat für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahl und Abberufung werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Wahl und Abberufung des Präsidenten erfordert eine Mehrheit von 2 / 3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesposaunenrates, in den übrigen Fällen genügt eine einfache Mehrheit. Sollte bei der Wahl zum Präsidenten im 1. Wahlgang von keinem Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht werden, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Die Stichwahl wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Landesposaunenrates. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand stellt den Wahlvorschlag für die Wahl zum Landesposaunenrat auf.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind je einzelvertretungsberechtigt. Der/die Präsident/in beruft regelmäßige Vorstandssitzungen ein, die das laufende Geschäft regeln. Dabei vertreten sich die Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis gegenseitig in ihren Geschäftsaufgaben. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit von den anwesenden Mitgliedern gefasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, bei erheblichen Abweichungen der Wirtschafts- und Personalplanungen zeitnah den Leiter des Landesposaunenrates zu unterrichten.

§14 Geschäftsstelle

Der Vorstand bedient sich bei der Ausübung seiner Befugnisse der Geschäftsstelle. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§15 Rechnungsprüfung

Die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Verbandes wird von zwei Rechnungsprüfern oder einem anerkannten Prüfungsverband jährlich geprüft. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie erstatten über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht.

§16 Datenschutz:

Das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland kommt für den Verband zur Anwendung.

§17 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung bedürfen eine 3 /4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung durch das Landeskirchenamt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

§18 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3 / 4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von 8 Tagen einzuberufen. Diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) In der Einladung zur Sitzung ist ausdrücklich auf die beabsichtigte Auflösung hinzuweisen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an die Evang.-Luth. Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, insbesondere kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 (3) dieser Satzung zu verwenden.

§19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in dieser Fassung durch die Mitgliederversammlung am 10.04.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.